

Nr. **XIX. GP.-NR**
320 /J
1994 -12- 2 3

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Gesetzwidrigkeiten im Bereich Zahnheilkunde**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Besondere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gebarung des Wissenschaftsressorts werden in bezug auf die Zahnheilkunde geortet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Der Rechnungshof hat sowohl die Klassifizierung der AKH-Zahnheilkunde als Universitätsklinik noch die Behandlung von Patienten als rechtmäßig eingestuft. Teilen Sie diese Rechtsauffassung des Rechnungshofes? Falls nein, wie begründen Sie dies? Falls ja, wieso wurden seitens des Wissenschaftsressorts keine Schritte gesetzt, um den gesetzwidrigen Zustand zu beenden?

2. Der Rechnungshof zieht aus seiner Beurteilung die Konsequenz, daß die AKH-Zahnheilkunde nicht berechtigt war, von Patienten Arzthonorare zu verlangen. Dies geschah jedoch in großem Stile. Wie beurteilen Sie diese rechtswidrige Akquisition von Arzthonoraren durch ein dazu nicht berechtigtes Universitätsinstitut der medizinischen Fakultät? Welche rechtlichen Schritte haben Sie gegen die dafür Verantwortlichen im Bereich des AKH bzw. im Bereich der Universitätsverwaltung gesetzt?
3. Einem Universitätsinstitut obliegt nicht der Abschluß von Verträgen mit Sozialversicherungsträgern; dennoch geschah dies. Welche rechtlichen Schritte haben Sie im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Abschluß von Verträgen durch dazu nicht berechtigten Universitätsangehörigen getroffen? Wurden finanzielle Ansprüche gegen die zuständigen öffentlichen Bediensteten eingebracht? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der klaren Bestimmungen des Haushaltsrechts?